



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Kreisrat
Herrn
Peter Pfitzenreiter

Datum: 06.01.2021
Telefon: 03501 515 4600
Telefax: 03501 515 84620
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Ihre Anfrage zur Corona-Situation

Sehr geehrter Herr Pfitzenreiter,

Ihre Anfragen vom 21.12.2020 beantworte ich wie folgt:

Welche Daten und statistischen Erhebungen liegen der Landkreisverwaltung für die Landkreisbewohner vor, die sich in stationärer Behandlung befinden?

Die Daten von Personen in stationärer Behandlung in unserem Landkreis basieren auf der Quelle CARUSshare, der Kollaborationsplattform des Uniklinikums Dresden. In den Kliniken im Landkreis werden aufgrund der überregionalen Zusteuerung durch die zentrale Krankenhausleitstelle Corona Dresden/Ostsachsen am Dresdner Uniklinikum Patienten aus verschiedenen Wohnorten behandelt. Eine detaillierte Auskunft, ausschließlich zu Bewohnern unseres Landkreises, wird nicht übermittelt.

Aufgrund welcher Datenlage trifft die Landkreisverwaltung Entscheidungen über den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Die tägliche Bewertung der pandemischen Lage durch das Robert Koch-Institut (RKI), die Vorgaben der sächsischen Landesregierung und die Entwicklung der regionalen Infektionszahlen werden in die Entscheidungsabstimmungen einbezogen. Im Vordergrund steht der Schutz der Bevölkerung, hier insbesondere der vulnerablen Gruppen hinsichtlich der Minimierung der Kontakte.

Welches Alter (Häufigkeit nach Geburtsjahrgang) haben

a) die positiv Getesteten,

b) die im Zusammenhang mit Corona Verstorbenen?

Dem Antwortschreiben liegen die entsprechenden Statistiken als Anlage 1 und 2 bei.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
USt-IdNr.: DE140640911



Wie viele Kontaktpersonen der Kategorie I sind in Quarantäne gestellt worden oder befinden sich derzeit unter Quarantäne?

Eine entsprechende Statistik liegt dem Antwortschreiben als Anlage 3 bei.

Wie viele dieser Kontaktpersonen der Kategorie I sind durch einen Test während der Zeit der Quarantäne positiv getestet worden? (Frage Nr. 6 vom 26.11.2020)

Es kann hier keine andere Aussage als in der Antwort vom 10.12.2020 getroffen werden. Durch das Landratsamt werden derzeit während der Quarantäne keine Kontaktpersonen der Kategorie I getestet.

Weshalb lässt sich die Quarantäne einer Kontaktperson der Kategorie I nicht durch einen negativen Corona-Test auch innerhalb von 10 Tagen verkürzen - hingegen lässt sich das Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen von Personen mit Symptomen durch eine ärztliche Erklärung der Unbedenklichkeit der Symptome, bspw. in Folge eines negativen Tests, verkürzen?

Die Allgemeinverfügung des Landkreises sieht, entsprechend der Hinweise des RKI's, nur die Verkürzung auf minimal 10 Tage für Kontaktpersonen der Kategorie I vor. Bei Personen die unter häuslicher Quarantäne stehen ist auch der Zutritt zu Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Wie begründet die Landkreisverwaltung die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Quarantänemaßnahmen aller Kontaktpersonen der Kategorie I und insbesondere nach negativen Testergebnissen in Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2012 (Az 3C 1 61 1 1)? [Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht.]

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) betrifft den Fall, dass die Behörde nicht in dem Einzelfall ermittelt hatte, ob ein Kontakt des Betroffenen (Ansteckungsverdächtigen) mit einer tatsächlich infizierten Person stattgefunden hat. Demgegenüber besteht gemäß der „Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 getestete Personen vom 17.12.2020“ die Verpflichtung einer Kontaktperson der Kategorie I zur Absonderung in der Häuslichkeit nur dann, wenn tatsächlich ein (enger) Kontakt über einen Mindestzeitraum mit einer nachweislich infizierten Person (zumeist mittels telefonischer Befragung) ermittelt wurde.

In diesen Fall ist die Vermutung, der Betroffene bzw. die Kontaktperson habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher als das Gegenteil (vgl. Urteil BVerwG - 3 C 16/11, Rn 31). Negative Testergebnisse ab dem 10. Tag der Absonderung können den Quarantänezeitraum von 14 Tagen, seit dem letzten Kontakt mit der infizierten Person, abkürzen. Eine frühere Testung wird von Medizinern als nicht sicher für den Ausschluss einer Infektion erachtet. Die Inkubationszeit kann, von der Ansteckung an gerechnet, bis zu 14 Tagen andauern, wobei insbesondere am Beginn, trotz negativem Test der Kontaktperson der Kategorie I, diese dennoch infektiös sein kann.